

Zeitschrift: Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein
Band: 9 (1947)
Heft: 3

Artikel: Eine obrigkeitliche Verordnung gegen Ortsneckereien aus dem 18. Jahrhundert
Autor: Baumann, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-860625>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stalltüren von Biel-Benken um Milch gewartet und gebettelt wurde und die Katzen überall als «Leimener» erkannt wurden und wie eigene Haustiere Aufnahme fanden. Wie ein illegaler Katzenkollektiv waren sie, aus dem menschenleeren Leimen flüchtend, durch die Hindernisse der spanischen Reiter nach dem grenznahen Biel-Benken abgewandert.

Die Geschehnisse des Krieges steigerten die Tragik der Grenzlandschaft im Leimental mehr und mehr. Die Katzeninvasion war nur ein kleiner Anfang. Aber in diesem bescheidenen Anfang der Liebe zur schwächeren und geringern Kreatur lag schon die goldene Krone zum bedrängten Menschenbruder gebettet.

Längs der Grenze leuchtete auf unsern Aeckern und Matten das weisse Kreuz im roten Feld, mahnend und rufend zugleich und oft gehetzter Menschen letzte Zuflucht und Rettung. Oft zwei Fahnenflächen zu einem Spitz zusammengestellt und dahinter ein Laternenlicht gehängt, das war der Nachtdienst des Schweizerkreuzes, ein leuchtendes Transparent der Nächstenliebe in der schwarzen Nacht. Und es gab eine ungezählte Schar von Verfolgten, die diesem Licht in finsterner Nacht zustrebten. Sie verliessen Haus und Hof, oft in Begleitung von Haustieren, die sie den Wagen vorspannten; rannten auch am hellen Tag herüber wie aus einem Feuer und fielen diesseits vom Stacheldraht hin und bedeckten den Schweizerboden mit Tränen, die aus Not, Angst und Freude zugleich hervorbrachen.

So wurde der Kreatur das Tor geöffnet und den ärmsten Flüchtlingen die Tür zum christlichen Menschenherz. Sie wohnten unter unsern Dächern und sassen an unserm gedeckten Tisch, arbeiteten auch am grossen Anbauwerk des Leimentals besonders spürbar, wenn unsere Väter und Söhne im Grenzdienst standen. Ihre Heimatdörfer waren nur einen Glockenton entfernt, und beim kurzen Aufblick von der Arbeit ruhten die Augen auf den elterlichen Wiesen und Aeckern. Es glänzte der weissgetünchte Hausgiebel, es winkte das Elternhaus, die unbeschwerte Jugendzeit.

Und nun sind alle wieder zurückgewandert zum Ursprung ihres Herkommens. Ueber ihren frohen Liedern weht das Farbendreibild der Trikoloren im Frühwind der wiedergewonnenen Heimat. Nur die Katzen von Leimen sind geblieben, wie ein lebendiges Andenken aus einer Notzeit oder ein bescheidenes Vermächtnis einer tragischen Epoche.

Eine obrigkeitliche Verordnung gegen Ortsneckereien aus dem 18. Jahrhundert.

Von Ernst Baumann.

Trotzdem die Gemeindeautonomie im solothurnischen Leimental früher geringer war als heute und alle Beschlüsse vom Vogt auf Dorneck oder den Gnädigen Herren zu Solothurn ratifiziert werden mussten, war das dörfliche Gemeinschaftsgefühl stärker als jetzt. Man betrachtete das Dorf, in dem man lebte, aus dem man seltener herauskam als heute, als den Mittelpunkt der Welt und alles, was vom Eigenen abwich, als minderwertig oder zum mindesten lächerlich (Vgl. R. Weiss, Volkskunde der Schweiz, 31). Eine negative Aeusserung dieses dörflichen Gemeinschaftsgeistes sind die überall bekannten

Ortsneckereien und die Reibereien zwischen den benachbarten Dörfern. Solche bestanden durch Jahrhunderte hindurch auch zwischen Metzerlen und Hofstetten, die sich gegenseitig als «Narren» und «Mohren» titulierten. Dass es dabei nicht bei Sticheleien blieb, zeigen verschiedene blutig verlaufene Schlägereien zwischen den Knabenschaften der beiden Dörfer. Da es sogar bei den gemeinsamen Bittgängen nach Mariastein zu ärgerniserregenden Auftritten kam, weil jede Gemeinde den Vortritt haben wollte, erliess der Vogt F. J. X. Glutz am 4. Mai 1745 folgende Verordnung, von der ein Original im Gemeindearchiv Hofstetten erhalten ist:

«Ich Franz Joseph Xaveri Glutz, des grossen Rats lobl. Stadt Solothurn und der Zeit verordneter Landvogt der Herrschaft Dorneck, urkunde und bekenne hiermit gegenwärtigen Spruch, demnach schon seit geraumer Zeit dahero entzwischen einer Ehrsamem Gemeind Hofstetten an einem, sodanne einer Ehrsamem Gemeind Metzerlen andern Teils an der Creutzwochen und anderen öffentlichen Kirchgängen, da beyde Ehrsame Gemeinden sowohl in- als usswerts M. g. H. H. und Oberen Pottmässigkeit pflegen mit den Kirchenfahnen jedes Orts zusammen zu kommen, nicht ohne sonderliche Argernis übriger aus Andscht versambleten einheimbischen als benachbarten Gemeinden, ein Praecedenz- oder Vorgangs-Streit entstanden, also zwar, dass kein Ort dem anderen cedieren und weichen wollen, woraus denn nicht anderes als Ohnfueg, Ohnordnung, auch sogar zuem Despect unserer wahren alleinseligmachenden Religion eine öffentliche, ja sogar bisweilen thätliche Missverstandnus entstanden, welchem eingeschlichenen, von Zeit zu Zeiten je mehr und mehr anwachsenden ärgerlichen Uebel vorzubiegen, zu Abwendung Göttlicher Straf und Ohngrad und danne zu Einpflanzung einer schuldig gebühremessigen unserer Religion geziemenden Eyfer und Andacht, ich folgende Ordnungen in die Fäder fassen und beyden Ehrsamem Gemeinden zum künftigen Verhalt behändigen lassen»:

1. Keine Gemeinde soll ein Vorgangsrecht vor der andern haben. Damit «alle künftigen scandalösen Streit, Zank und Hader, sonderlichen in öffentlichen Andacht-Uebungen» vermieden werden, soll am ersten Tag, an dem beide Gemeinden mit Kreuz und Fahne wallfahrten, jene Gemeinde den Vortritt haben, die den amtsältesten Meier hat, am zweiten Kreuzgang die Gemeinde mit dem jüngern Meier usw.

2. Beide Meier sollen für die Kreutztage jemand bestimmen, der Kreuz und Fahne trägt, «als zum Exempel diejenige junge Männer, welche die jüngste, aussert Meyer und Gerichtsleut, oder letzte zur Ehe geschritten, under welchen auch die Wittwer, so sich nachmals wieder verehelicht haben, verstanden werden.» Falls sie sich weigern, können sie im Auftrag der Obrigkeit gestraft werden. Ebenso wird der Meier zur Verantwortung gezogen, der diese Ordnung nicht einhält. Diese Verordnung ist in öffentlicher Gemeinde bekanntzugeben.